



AL/SG:	SG 61 - Kommunale Abfallwirtschaft
Aktenzeichen:	61-1761-12

Aichach, den 15.02.2024

Sitzungsvorlage

Drucksache:	61/066/2024	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie	11.03.2024	

Betreff:

Festlegung der Rahmenbedingungen für die Neukalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren

Anlagen

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
<input type="checkbox"/> Personalkosten:	
<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:	
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Sachverhalt:

Eckpunkte Gebührenkalkulation 01.01.2025 – 31.12.2027

Der derzeitige Kalkulationszeitraum für die Hausmüllgebühren endet zum 31.12.2024. Die Neuberechnung der Abfallbeseitigungsgebühren soll im Herbst 2024 stattfinden. Die neue Gebührensatzung ist nach einer Vorberatung durch den Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie, vom Kreistag im laufenden Jahr zu beschließen, damit diese am 01.01.2025 in Kraft treten kann. Im Vorfeld der Berechnung werden die Rahmenbedingungen der Gebühr abgesteckt.

1. Zeitplan

Im Herbst 2024 sollen die Gebührensätze kalkuliert werden. Diese werden anschließend vom Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie vorberaten und vom Kreistag verabschiedet. Die neue Gebührensatzung soll zum 01.01.2025 in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt endet der bisherige Kalkulationszeitraum für die Hausmüllgebühren. Zudem sollen auch die Gebühren für die Erfassung und Verwertung von Bauschutt, Grüngut und Altholz A IV zu diesem Zeitpunkt neu festgelegt werden.

2. Gebührenmaßstab

Die Hausmüllgebühr wird bisher nach dem angemeldeten Restmüllvolumen bemessen.

Nach der geltenden Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aichach-Friedberg sind in diesem Zusammenhang für jede mit Privatwohnsitz gemeldete Person fünf Liter Restmüllvolumen und bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen ein Volumen von drei Litern je Person und Woche bei einem Mindestgefäß von 60 Litern bereitzuhalten. Daran sollte aus Sicht der Verwaltung unverändert festgehalten werden.

Das Volumen des Restmüllgefäßes soll als Gebührenmaßstab dienen.

3. Einheitsgebühr mit linearen Gebührensätzen

Die Gebühr ist als Einheitsgebühr mit linearen Gebührensätzen gestaltet, d.h., mit steigendem Behältervolumen steigen die Gebührensätze in gleichem Verhältnis an. Diese lineare Gebühr hat den Vorteil einer einfachen und gerechten Veranlagung. Die Alternative wäre die Einführung einer Grund- und Leistungsgebühr. Zu einer bestimmten Grundgebühr kämen in einem solchen Modell leistungsbezogene Bestandteile, z. B. die Anzahl der Entleerungen. Bei einem solchen Gebührenmodell würden Großcontainer tendenziell entlastet. Für eine Systemumstellung wäre eine längere Vorlaufzeit erforderlich. Derzeit liegen die technischen Voraussetzungen nicht vor.

4. Umfassende Hausmüllgebühr

Die Hausmüllgebühr stellt den zentralen und einheitlichen Kostenträger für die Abfälle aus privaten Haushalten dar. Mit dieser Gebühr werden neben der Restmülltonne, die Kosten für die Biotonne, die PPK-Erfassung, die Sperrmüllbeseitigung, die Problemmüllsammlung, die Abholung und Entsorgung von Nachtspeicheröfen sowie die Verwertungskosten für die Wertstoffe auf den Sammelstellen abgedeckt.

Eine einmalige Sperrmüllabholung ist in den Gebühren enthalten. Für eine weitere Sperrmüllabholung, sowie Sperrmüllabholungen mit einer Menge von mehr als 5 m³ je Haushalt bzw. Anfallstelle wird eine Gebühr festgesetzt.

Die Kosten für die Abholung von Kühlgeräten, Elektrogroßgeräten und Metallschrott werden, sofern die Leistung angeboten werden kann, über eine Gebühr vom Nutzer eingefordert.

Der Änderungsdienst bei den Restmüll- sowie den Biomüllgefäßen wird durch eine Gebühr beim Bürger erhoben. Der Tonnenänderungsdienst für die Papiertonnen sollte weiterhin kostenlos sein,

da die Papiertonne einen freiwilligen Service des Landkreises darstellt.

Der Abruf der Hausmüllgebühr in zwei halbjährlichen Abschlägen soll zukünftig vom 15.02. und 15.08. auf den **15.03.** und **15.09.** des jeweiligen Jahres geändert werden. Von der Verschiebung der Fälligkeitszeitpunkte, außerhalb der Ferienzeiten, erhofft man sich zukünftig eine noch bessere Zahlungsquote.

5. Behältergrößen

Die Behälter/Müllsäcke für die Restmüllabfuhr sollten unverändert in folgenden Größeneinheiten angeboten werden:

Behälter	Leerungsrhythmus
60 Liter	vierzehntägig
80 Liter	vierzehntägig
120 Liter	vierzehntägig
240 Liter	vierzehntägig
770 Liter	wöchentlich
770 Liter	vierzehntägig
770 Liter	vierwöchentlich
1.100 Liter	wöchentlich
1.100 Liter	vierzehntägig
1.100 Liter	vierwöchentlich

Restmüllsack	Leerungsrhythmus
70 Liter	nach Bedarf

Folgende Bioabfallbehälter sollten weiterhin angeboten werden:

Behälter	Leerungsrhythmus
120 Liter	vierzehntägig
240 Liter	vierzehntägig

In der Hausmüllgebühr ist pro Restmüllgefäß von 60 - 240 Litern ein Bioabfallgefäß von 120 Litern oder 240 Litern enthalten. Pro Großcontainer von 770 Litern oder 1.100 Litern sind bis zu vier Bioabfallgefäße von bis zu 240 Litern Volumen in der Gebühr enthalten. Dieser Bezug der Bioabfallgefäße zu den vorhandenen Restmüllgefäßen soll beibehalten werden. Weitere Bioabfallgefäße können angemeldet werden, hierfür ist eine Nutzungsgebühr zu erheben.

6. Leerung der Papierbehälter

Die Papiertonnen mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter werden vierwöchentlich geleert. Bei den Papiercontainern besteht bei verdichteten Wohnanlagen die Möglichkeit, diese neben der vierwöchentlichen Leerung auch vierzehntägig oder wöchentlich entleeren zu lassen.

7. Sonstiges Hausmüllgebühr

a) Unterstützung Mehrwegwindeln

Für die Benutzer von Mehrwegwindeln soll weiterhin ein Zuschuss von 50 Euro gewährt werden.

b) verbilligte Windelsäcke

Für Inkontinente und Windelkinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr werden Müllsäcke verbilligt ausgegeben. Der Preis orientiert sich an den variablen Kosten, die mit der Beseitigung dieser Säcke entstehen.

8. Gebühren für Bauschutt, Grüngut, Altholz A IV

Seit dem 01.01.2022 werden auf ausgewählten Wertstoffsammelstellen Grüngut, Bauschutt und belastete Hölzer (AIV-Holz) angenommen. Für die Annahme und Verwertung dieser Fraktionen sollen weiterhin Gebühren erhoben werden. Aus Sicht der Verwaltung sollten die bisher veranschlagten Gebühren nicht erhöht werden. Die Mehrkosten aus Verwertung und Logistik sowie die Personal- und Betriebskosten sollten, wie in der Vergangenheit, durch eine Quersubventionierung mit der Hausmüllgebühr aufgefangen werden.

Die Gebühren für die Anlieferungen sollen weiterhin linear nach Mengen gestaffelt werden. Aus Praktikabilitätsgründen ist auch zukünftig geplant, keine Freibeträge für Kleinmengen einzuräumen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie beschließt folgende Rahmenbedingungen für die Neukalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren:

1. Der Gebührenmaßstab der Abfallbeseitigungsgebühr bleibt das angemeldete bzw. vorzuhaltende Restmüllvolumen.
2. Pro angemeldetem Restmüllgefäß ist die Nutzung eines Bioabfallgefäßes ohne Gebührenaufschlag möglich. Bei Großcontainern mit 770 Liter oder 1.100 Liter Volumen ist die Nutzung von max. vier Bioabfallgefäßen möglich. Bei Nutzung weiterer Bioabfallgefäße wird eine Gebühr festgesetzt.
3. Es werden lineare Gebührensätze für die Gefäße/Säcke und Großbehälter gebildet.
4. Es wird eine umfassende Hausmüllgebühr gebildet, welche die Kosten für die Restabfallabholung und -entsorgung, die Bioabfallabholung und -verwertung, die Problemmüllbeseitigung, die Sperrmüllbeseitigung aus privaten Haushalten, die Abholung und Entsorgung nach Nachtspeicheröfen sowie die Verwertung der Wertstoffe aller Wertstoffe (mit Ausnahme von Grüngut, Bauschutt und belasteten Hölzer) beinhaltet.
5. Die Abbuchungszeiträume werden vom 15.02. und 15.08. auf den 15.03. und 15.09. geändert.
6. Für die Annahme und Verwertung von Grüngut, Bauschutt und belasteten Hölzern auf den Wertstoffsammelstellen werden Gebühren in bisheriger Höhe erhoben. Die Gebühren für die Anlieferung dieser Materialien sind linear nach Mengen zu staffeln. Freibeträge für Kleinmengen werden nicht eingeräumt. Tatsächliche Kosten welche über die Annahmegebühren hinausgehen, werden über die Hausmüllgebühr quersubventioniert.
7. Für die Abholung von Elektrogroßgeräten, Kühlgeräten und Metallschrott wird eine Gebühr festgesetzt, welche die Kosten für diesen Service abdeckt.
8. Für die Änderungsdienste der Rest- und Bioabfallgefäße wird eine Gebühr erhoben, die die Kosten für diesen Service abdeckt.
9. Eine einmalige Sperrmüllabholung pro Jahr ist in den Gebühren enthalten. Für weitere Sperrmüllabholungen oder Sperrmüllabholungen von mehr als 5 m³ je Haushalt bzw. Anfallstelle wird eine Gebühr festgesetzt.

10. Eine vierwöchentliche Entleerung von Papiergefäßen (240 Liter und 1.100 Liter) ist ohne Gebührenaufschlag möglich. Vierzehntägige oder wöchentliche Entleerungen sind in verdichteten Wohnanlagen nach Bedarf ebenfalls ohne Gebührenaufschlag möglich.
11. Nutzer von Mehrwegwindeln erhalten einen Zuschuss aus dem Gebührenhaushalt, die Abgabe von Windelsäcken zur Deckung eines erhöhten Windelaufkommens bei Einwegwindeln für Kleinkinder und Inkontinente erfolgt verbilligt.

Matthias Lesti